Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 64 (1977)

Heft: 11: Schullager

Artikel: Massnahmenkatalog betreffend Lehrerarbeitslosigkeit

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-530638

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Als eher belastend empfanden sie die nachstehenden Aktionen:

- Verkauf von Weihnachtskonfekt
- Werkaktion
- Kinderhort
- 5.5.2 Was müsste an der Lagerfinanzierung verbessert werden?
- nur Aktionen starten, deren Aufwand in einem günstigen Verhältnis zum Gewinn stehen:
- Ausbau des Frühlingsfestes, grösseres Konsumangebot (grosse Tombola, Flohmarkt, evtl. Lotto usw.).

5.6 Bedeutung der Lagerstruktur für das Lernen

- 5.6.1 Welche Abmachungen der Lagerstruktur waren für euer Lernen fördernd?
- Erfahrungsaustausch in der abendlichen Runde
- Vorbereitung der Lektionen in der Kleingruppe;

- Gespräche mit den Hauptleitern;
- Einsatz der Hilfsgruppe.
- 5.6.2 Was müsste am Lager verbessert werden?
- Teilnahme einer Lehrkraft für den Bereich SINGEN/MUSIZIEREN;
- bessere Zeiteinteilung für die Vorbereitung der Unternehmungen (Nachbereitung).

Schlussbemerkungen

Trotz der ausführlichen Beschreibung verschiedener Aspekte des Lagers, kann eine Darstellung in diesem Rahmen kaum einen Gesamtüberblick vermitteln.

Viele wichtige Punkte sind nur kurz angedeutet oder überhaupt nicht erwähnt. So fehlt z. B. die genaue Darstellung der Lagerstruktur und in der Auswertung sind die Lehrer und Eltern der Kinder nicht einbezogen.

Sollten sich Fragen ergeben, so sind wir gerne bereit, auf sie einzugehen.

Massnahmenkatalog betreffend Lehrerarbeitslosigkeit

verabschiedet von der Erziehungsdirektoren-Konferenz (EDK) am 31. März 1977

LÖSUNGSVORSCHLÄGE:

1. Vermehrung des Lehrstellenangebots

- 1.1 Erweiterung der Schulungsmöglichkeiten
- 1.1.1. Beschleunigte Einführung des *obligatorischen 9. Schuljahres* (entspricht im übrigen den Konkordatsbedingungen).
- 1.1.2 Sofern die rechtlichen Grundlagen vorhanden sind: Aufruf an Gemeinden und Gemeindeverbände, das 9. Schuljahr freiwillig einzuführen.
- 1.1.3 Schaffung von Rechtsgrundlagen, die die Einführung eines freiwilligen 10. Schuljahres für bildungswillige und fähige Primarschüler im Sinne einer Weiterbildungsklasse ermöglichen. (Stellungnahme der EDK vom 11. März 1976)

1.2 Eröffnung zusätzlicher Klassen

Wenn infolge des Geburtenrückganges in den nächsten Jahren Klassenbestände der-

art absinken, so dass dann Klassen wieder geschlossen werden müssten, heute aber noch stark dotierte Klassen vorhanden sind, müsste überlegt werden, ob man heute nicht zeitlich befristet zusätzliche Klassen eröffnen bzw. provisorische Lehrstellen schaffen sollte. Allerdings sollten bei der zeitlich befristeten Anstellung von Lehrkräften deren Versicherungsmöglichkeiten geprüft werden.

- 1.3 Führung einer Klasse durch zwei Lehrer Einige Kantone lehnen die Führung einer Klasse durch zwei Lehrer aus pädagogischen Gründen mit aller Deutlichkeit ab, andere sind bereit, diese Art Klassenführung unter ganz genau umrissenen Bedingungen zu akzeptieren:
- Beschränkung auf einige Stufen beziehungsweise Schultypen;
- geteilte Lohnsumme für die Lehrkräfte;
- Notwendigkeit der Zustimmung der örtli-

- chen sowie der kantonalen Aufsichtsbehörden:
- Sicherstellung der Hauptverantwortung für die Klasse bei einer Lehrkraft;
- Vorhandensein einer schriftlichen Bestätigung der zwei Lehrer zur Harmonisierung/Koordinierung der Erziehungs- und Unterrichtsmethoden sowie der Unterrichtsmittel,
- Minimalverpflichtung von zwei Schuljahren.
- Zustimmung der kantonalen Aufsichtsbehörden zur Fächer- und Lektionenaufteilung,
- Verzicht auf definitive Anstellung,
- usw.

1.4 Senkung der Klassenbestände Voraussetzungen:

- Keine starre Handhabung der Richtzahlen, d. h. Festlegen einer Bandbreite von z. B. + 20 % und 20 %, um die Zahl von 25 bis 28 Schülern.
- Rücksichtnahme auf besondere Verhältnisse wie
- lange Schulwege,
- gefährliche Schulwege,
- grosse Zahl fremdsprachiger Kinder,
- mehrklassige Schulen,
- Nichtvorhandensein von Sonderklassen.
- Rücksichtnahme auf finanzielle Möglichkeiten der Kantone und Gemeinden, d. h. die Eröffnung zusätzlicher Klassen ist in Zeiten finanzieller Anspannung nicht unbedingt ein prioritäres Anliegen. Finanzielle Engpässe dürfen aber keinesfalls dazu führen, dass bei Aufhebung von Klassen die Bestände erhöht werden.

Schliesslich muss festgehalten werden, dass aufgrund des Geburtenrückgangs heute eine allzu starke Senkung der Klassenbestände die Gemeinwesen innert weniger Jahre in eine finanziell unhaltbare Situation führen würde. Auch pädagogisch wäre eine solche Politik mit grossen Nachteilen verbunden, da die Schliessung von Klassen immer wieder neue Klassenorganisationen nötig machen würde. Da im weiteren Stelleninhaber nicht so ohne weiteres versetzt werden können, müssten Klassen mit Unterbeständen weitergeführt werden, was die Blockierung grosser finanzieller Mittel zur Folge hätte, die eigentlich besser für (andere) Schulreformen eingesetzt werden könnten. Abschliessend ist festzuhalten, dass kleine Schülerbestände wohl die erzieherische, nicht aber unbedingt die Unterrichtssituation verbessern. Eine Reform der Unterrichtsmethodik muss parallel einhergehen, die bei kleineren Beständen möglicherweise leichter durchgeführt werden kann.

1.5 Abbau der Überstunden an der eigenen Schulstufe und Zusammenfassung dieser Teilpensen zu halben oder ganzen Lehrstellen

Diese Massnahme ist aus verschiedenen Gründen meist nur zeitlich befristet möglich. Unsere Vorschläge zielen jedoch darauf hin, dass die wöchentliche Stundenzahl der Lehrer genauer festgelegt werden sollte (±2 Stunden der üblichen Unterrichtsverpflichtung) und dass die Altersentlastung konsequent durchgeführt wird (2–4 Wochenstunden).

2. Wahrung des Stellenangebots

- 2.1 Flexible Handhabung der Minimalzahlen vor allem bei
- mehrklassigen Schulen,
- abgelegenen Gemeinden bzw. Regionen (staatspolitische Überlegungen),
- schwierige Schulverhältnisse.

2.2 Flexibler Abbau der Überstunden

an eigenen wie fremden Schulstufen. Durch diese Massnahme kann oft trotz notwendig gewordener Klassenschliessungen die Zahl der Lehrstellen konstant gehalten werden.

2.3 Abbau der Beschäftigung pensionsberechtigter Lehrer

In diesem Zusammenhang soll auch geprüft werden, ob Lehrern, die freiwillig früher zurücktreten, der volle Pensionsanspruch zugestanden werden könnte, wenn sie sich über ein bestimmtes Alter und eine entsprechende Anzahl Jahre im Schuldienst ausweisen können.

3. Flankierende Massnahmen

zum optimalen Einsatz der vorhandenen Lehrkräfte.

3.1 Die Personalplanung

kann nicht mehr allein Sache der örtlichen

Schulbehörde und zuständigen Schulleiter sein. Es muss eine den Schulkreisen und Gemeinden übergeordnete Personalpolitik betrieben werden.

3.2 Bei der Einstellung neuer Lehrer sind bei gleicher Qualität stellenlose Lehrer Doppelverdienern vorzuziehen.

Es liegt aber auch bei den Lehrerorganisationen, an die Solidarität der Lehrerschaft zu appellieren, damit Doppelverdiener zugunsten von Lehrern ohne feste Anstellung freiwillig vom Schuldienst zurücktreten.

- 3.3 Einsatz von stellenlosen Lehrern an anderen Schulstufen
- z. B. Primarlehrer an Sekundar-, Real- und Bezirksschulen sowie an Gewerbeschulen, sofern sie dazu genügend qualifiziert sind.
- 3.4 Sofortiger Verzicht aller Kantone auf die weitere Durchführung von Schnellumschulungskursen für Berufsleute

Der zweite Bildungsweg im Sinne einer vollen Seminarausbildung soll nicht beschränkt werden.

3.5 Schaffung von Auflagen für Lehrer, die nach fünfjährigem Unterbruch der Lehrtätigkeit den Schuldienst an ihrer Schulstufe wieder aufnehmen wollen

Diese Massnahmen kann den Rückfluss von Patentierten aus anderen Berufen und Familie in den Schuldienst verlangsamen.

4. Hilfeleistung für stellenlose Lehrer

4.1 Speziell ausgerichtetes Lehrerfortbildungsangebot an stellenlose Lehrer (Beispiele: SO, BE, LU usw.)

Vorbemerkung:

Die Massnahmen sollen grundsätzlich subsidiären Charakter haben. Es liegt zunächst bei den stellenlosen Lehrern, sich um eine Anstellung zu bemühen und durch eine flexible Haltung die vorhandenen Beschäftigungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Mögliche Massnahmen:

Zeitliches Vorziehen von Zusatzausbildungen (z. B. Französisch oder Handfertigkeit);

- finanzielle Unterstützung für Sprachaufenthalte;
- Einsatz von stellenlosen Lehrern für den Fremdsprachunterricht und soweit vorhanden für Unterricht in moderner Mathematik:
- Lernvikariate, wobei die Entschädigungsfrage geprüft werden muss (Ausrichtung von Stipendien usw.).
- 4.2 Speziell ausgerichtetes Lehrerfortbildungsangebot für amtierende Lehrer während der Schulzeit, um stellenlosen Lehrern vermehrte Stellvertretungsmöglichkeiten zu schaffen

Vorbemerkung:

Es muss allen Beteiligten deutlich gemacht werden, dass die Behörden den Grundsatz, dass die Lehrerfortbildung in der Regel in der schulfreien Zeit zu erfolgen hat, nicht aufzugeben gewillt sind, in der speziellen Situation des Lehrerüberflusses aber zeitlich beschränkt von diesem Grundsatz abweichen.

Mögliche Massnahmen:

- Durchführung von 3- bis 4wöchigen Blockveranstaltungen;
- Erhöhung der Zahl von mehrmonatigen Beurlaubungen für eine gezielte Fortbildung (unter teilweiser finanzieller Unterstützung durch die Behörden):
- Einsatz von erfahrenen Lehrkräften als Leiter von Kaderkursen.

Voraussetzungen:

- Personelle Verstärkung der Lehrerfortbildungszentralstellen, Gewährung von zusätzlichen Krediten, Eigenleistung von stellenlosen und amtierenden Lehrern, Solidarität der Lehrer und Berufsverbände.
- 4.3 Massnahmen im Hinblick auf geplante Schulreformen
- Intensivierung der Arbeiten an Lehrplanund Lehrmittelprojekten, so dass in vermehrtem Masse stellenlose Lehrer als Vertreter amtierender Berufskollegen eingesetzt werden können, die für die Mitarbeit an diesen Projekten freigestellt werden.

5. Lehrerbildung

5.1 Verlängerung der Ausbildung

Eine Verlängerung der Ausbildung von 4 auf mindestens 5 Jahre könnte den Leh-

rerarbeitsmarkt insofern entlasten, als während eines Schuljahres, das sich aufgrund der Prognosen als besonders kritisch erweist, keine neupatentierten Lehrer in den Schuldienst eintreten.

5.2 Gezielte Auslese

Der Vorstand der EDK und die KOSLO sind übereinstimmend der Meinung, dass von einer Zulassungsbeschränkung an Lehrerseminarien trotz des Lehrerüberflusses abgesehen werden soll. Anderseits soll bei der Aufnahme eine gezielte Auslese im Sinne einer Eignungsabklärung erwogen werden, wie im LEMO-Bericht (S. 222 ff.) vorgeschlagen wird.

6. Ausbau des Sonderschulwesens

Vermehrte Ausbildung von amtierenden und stellenlosen Lehrern zu Sonderschullehrern sowie auch für Berufswahl- bzw. Berufsberatungs- oder Werkklassen.

7. Freizügigkeit

Von der EDK und der KOSLO wird die uneingeschränkte Freizügigkeit über die Kantonsgrenzen und über die Regionen hinaus befürwortet, damit kantonale und regionale Engpässe in den Jahren des Lehrerüberflusses eher überwunden werden können.

Schlussbemerkungen:

Man ist sich der reduzierten Wirksamkeit der Massnahmen durchaus bewusst. Sie können höchstens punktuell korrigierend wirken, nicht aber garantieren, dass überhaupt keine stellenlosen Lehrer vorhanden sind. Die Kantone können den Lehrern keine übertriebene Sonderbehandlung zukommen lassen. Das heisst aber nicht, dass die Behörden, als praktisch alleinige Arbeitgeber der Lehrer, diesen gegenüber nicht in beschränkter Weise eine spezielle Verantwortung haben.

Aktuelle Kurzmeldungen der «schweizer schule»

CH: Nichthochschulkantone zu höheren Beiträgen bereit

Die Nichthochschulkantone sind bereit, den Hochschulkantonen in Zukunft «effiziente Beiträge» zu zahlen, um dadurch «heute und morgen» die Einführung von Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) und die Diskriminierung von Studienanwärtern aus Nichthochschulkantonen zu verhindern. Dies ist das grundsätzliche Ergebnis von Beratungen der Erziehungsdirektoren aus den Kantonen ohne Medizinische Fakultät, die Mitte April und Mitte Mai stattfanden. Um Höhe und Bemessungsgrundlagen der Beiträge einerseits, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung anderseit verbindlich festzulegen, wird voraussichtlich eine dreiseitige Vereinbarung zwischen Hoch-Nichthochschulkantonen schulkantonen, und Bund geschlossen.

CH: Die Delegiertenversammlung des SLV gegen Wohnsitzzwang

Gestützt auf das Recht der Niederlassungsfreiheit hat die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrervereins (SLV) am 14. Mai in Olten die Schulbehörden in Kanton und Gemeinden einstimmig aufgerufen, den Lehrkräften keinen Wohnsitzzwang aufzuerlegen. Es seien keinerlei derartige Bestimmungen neu zu erlassen, bestehende Regelungen sollen revidiert und alle Rechtungleichheit schaffenden Bedingungen aufgehoben werden.

CH: Entschiedenes Ja der Nationalratskommission zum Hochschulförderungs- und Forschungsgesetz

Die erweiterte nationalrätliche Kommission für Wissenschaft und Forschung empfiehlt ihrem Rat bei einer Enthaltung einstimmig Annahme des Hochschulförderungs- und Forschungsgesetzes. Bei den Bundesleistungen für Sondermassnahmen gegen den Numerus clausus will sie es im Gegensatz zum Ständerat bei den ursprünglich vorgeschlagenen Höchstansätzen bewenden lassen, und neu nahm sie in den Gesetzesentwurf eine Bestimmung über den gesamtschweizerischen Lastenausgleich auf. Die Kredite für die erste Beitragsperiode (1978/79) wurden einstimmig gutgeheissen.

Im Zusammenhang mit dem steigenden Andrang zu den Hochschulen beschäftigte sich die Kommission vor allem mit dem Problem der Gleich-